

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverband.

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 03. November 2022

54.07.03.72-2-49985/2022

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen hat mit Datum vom Juni 2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Mönchengladbach- Neuwerk, Niersdonker Straße 10, 41061 Mönchengladbach gestellt.

Die Kläranlage Mönchengladbach- Neuwerk hat eine Ausbaugröße von 632.500 Einwohnerwerten. Durch die Erweiterung wird die Ausbaugröße nicht verändert. Geplant ist der Neubau eines weiteren Nachklärbeckens (NKB 8) mit einem Rücklaufschlammumpwerk sowie die Optimierung der Nachklärbecken 5-7 durch den jeweiligen Einbau eines höhenverstellbaren Mittelbauwerkes. Zudem werden neue Messschächte und verbindende Rohrleitungen erstellt und der Mittelspannungsring erweitert.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Mönchengladbach- Neuwerk der Größenklasse 5, in dem das Abwasser der Stadt Mönchengladbach und weiterer umliegender Städte gereinigt wird, besitzt eine Ausbaugröße von 632.500 Einwohnerwerte [EW]. Die Ausbaugröße wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert. Durch den Bau der vorgenannten

239031/2020

Anlagen werden auf dem Kläranlagengelände etwa 2,6 ha beansprucht. Zudem werden im Bereich des Landschaftsbauwerkes etwa 0,6 ha für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt.

Standort des Vorhabens

Das Gebiet wird bereits heute als sog. Gebiet für die Ver- und Entsorgung als Kläranlagenstandort genutzt. Das Kläranlagengelände ist nutzungsbedingt anthropogen stark überformt.

Unter Schutz stehende Gebiete (wie z.B. FFH-, Naturschutz oder Landschaftsschutzgebiete) sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Das Baufeld liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind aufgrund der geschlossenen Bauweise des Pumpwerkes und der Messschächte keine relevanten Lärm- und Geruchsemissionen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Für die zusätzlichen Flächenversiegelungen/ den landschaftsrechtlichen Eingriff werden entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung Kompensationen durchgeführt. Für die besonders schützenswerte Nachtigall wurde aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme in unmittelbarer Nähe ein Ersatzhabitat hergerichtet (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme/CEF- Maßnahme).

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Feststellung

Für das beantragte Vorhaben des Niersverbandes zum Ausbau der Kläranlage Mönchengladbach- Neuwerk besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung liegt darin, dass keine negativen Auswirkungen auf zu schützende Gebiete sowie auf die Wohnbebauung zu erwarten sind. Es werden keine relevanten negativen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Stephan Tenkamp